

## **Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex (§ 161 AktG)**

Vorstand und Aufsichtsrat der Advanced Medien AG haben am 14.12.2004 gemäß § 161 Aktiengesetz erklärt, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex grundsätzlich entsprochen wurde und entsprochen wird. Den Corporate Governance Grundsätzen der Advanced Medien AG liegt der Kodex der Regierungskommission Corporate Governance (Deutscher Corporate Governance Kodex) vom 21. Mai 2003 zugrunde, der am 4. Juli 2003 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Abweichungen hiervon werden von der Advanced Medien AG jährlich im Geschäftsbericht offengelegt und erläutert.

Die Corporate Governance Grundsätze, die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG sowie Erklärungen zu Abweichungen werden im Geschäftsbericht sowie auf der Homepage der Advanced Medien AG in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht ([www.advanced-medien.de](http://www.advanced-medien.de)).

### **Abweichungen:**

#### 4.2.1

Die Advanced Medien AG benötigt derzeit und bis auf weiteres aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft keinen zweiten Vorstand. Sobald der Geschäftsbetrieb dies rechtfertigt und erfordert, wird der Aufsichtsrat den Vorstand erweitern und zusätzliche Vorstandsmitglieder berufen.

#### 4.2.3

Die Bezüge des Vorstandes gliedern sich in einen fixen Bestandteil sowie einen variablen erfolgsabhängigen Bestandteil als Ermessenstantieme nach Entscheidung durch den Aufsichtsrat und eine betraglich fixierte Erfolgstantieme bei Eintritt des definierten Erfolges.

Vergütungskomponenten mit Risikocharakter in Form von Aktienoptionen oder vergleichbaren Gestaltungen sind nicht vereinbart.

#### 5.1.2

Eine Altersbegrenzung für Vorstandsmitglieder ist nicht fest gelegt.

#### 5.3

Bei der geringen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern und die Größe der Gesellschaft ist die Bildung von Ausschüssen nicht sinnvoll und zweckmäßig.

#### 5.4.1

Eine Altersbegrenzung für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht fest gelegt.

#### 5.4.5

In der Satzung der Gesellschaft sind die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder für 2004 mit fixen Beträgen geregelt. Für die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt deshalb im Anhang des Konzernabschlusses keine Individualisierung. Die Bezüge beinhalten keine variablen, erfolgsabhängigen Bestandteile. Auf der ordentlichen Hauptversammlung in 2004 wurde über eine Satzungsänderung abgestimmt. Für das Geschäftsjahr 2005 ff. sind die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder in einen fixen und einen vom Unternehmenserfolg abhängigen variablen Bestandteil aufgeteilt.

Vergütungen an mit Aufsichtsratsmitgliedern verbundene Personen, Gesellschaften oder Sozietäten werden im Anhang des Konzernabschlusses mit Hinweis auf das verbundene Aufsichtsratsmitglied gesondert ausgewiesen.

#### 7.1.2

Für die Veröffentlichung der Quartalsberichte wird die Gesellschaft weiterhin die von der Deutschen Börse vorgegebene Frist von 60 Tagen in Anspruch nehmen. Eine Verkürzung der Veröffentlichungsfrist auf 45 Tage würde vor dem Hintergrund der Größe des Unternehmens und der internationalen Konsolidierung einen wirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden zusätzlichen finanziellen und personellen Aufwand mit sich bringen.

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

München, den 14. Dezember 2004